*(Briefkopf Schule)*

**Nachteilsausgleich und Notenschutz bei diagnostizierter Beeinträchtigung**

**gemäß BayEUG Art. 52 und BaySchO § 31- § 36**

Sehr geehrte Eltern,

zur Erteilung eines Nachteilsausgleiches oder Notenschutzes durch die Schule gemäß BayEUG Art.52 und BaySchO § 31-§36 auf Grund eines diagnostizierten Mutismus, einer vergleichbaren Sprachbehinderung oder eines Autismus mit kommunikativer Sprachstörung

ist ein Antrag der Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung erforderlich.

Sie benötigen dazu:

- ein fachärztlichen Zeugnis (ggfs. kann ein amtsärztlichen Zeugnis zusätzlich

gefordert werden)

oder - einen Schwerbehindertenausweis einschließlich der zugrunde liegenden Bescheide oder - Bescheide der Eingliederungshilfe oder - eine Stellungnahme des Mobilen Sonderpäd. Dienstes (förderdiagnost. Bericht) oder - ein sonderpädagogisches Gutachten

aus dem/denen **Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung oder chronischen Erkrankung** hervorgeht/hervorgehen.

Außerdem:

- den ausgefüllten, unterschriebenen Antrag (s. unten)

- ggf. kann vom Schulleiter eine Schweigepflichtentbindung erbeten werden

Bitte reichen Sie die Unterlagen bei der Schulleitung ein.

Nach Prüfung und Bearbeitung Ihres Antrages wird Ihnen ein Bescheid mit Beschreibung der Maßnahmen zu Nachteilsausgleich und ggf. Notenschutz für Ihr Kind zugeschickt.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiter/in

**Antrag auf Erteilung von Nachteilsausgleich und ggf. Notenschutz**

**aufgrund eines diagnostizierten Mutismus, einer vergleichbaren Sprachbehinderung oder eines Autismus mit kommunikativer Sprachstörung**

**gemäß BayEUG Art.52 und BaySchO § 31-§36**

für \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name meines Kindes geb. Klasse

**Antrag auf**

O Nachteilsausgleich\* 🢡 keine Zeugnisbemerkung

O Notenschutz\*\* 🢡 mit Zeugnisvermerk

O Nachteilsausgleich und Notenschutz 🢡 mit Zeugnisvermerk

**Vorliegende und zusammen mit dem Antrag eingereichte Unterlagen** aus denen Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung oder chronischen Erkrankung hervorgehen:

O ein fachärztliches Zeugnis

O zusätzlich ein amtsärztliches Zeugnis

O einen Schwerbehindertenausweises einschließlich der zugrunde liegenden Bescheide

O Bescheide der Eingliederungshilfe

O eine Stellungnahme des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes (förderdiagnostischer Bericht)

O ein sonderpädagogisches Gutachten

O Schweigepflichtentbindung

O sonstige: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Bei der Diagnose und Beratung waren folgende Personen tätig:\*\*\***

O Beratungslehrkraft \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Name)

O Schulpsychologin \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Name)

O Facharzt \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Name)

O weitere \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Namen)

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift der Erziehungsberechtigten

\*/\*\*/\*\*\* s. nächste Seite

Zu Ihrer Information

\* **Nachteilsausgleich (BaySchO § 33)**

Nachteilsausgleich ist eine Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen, das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen bleibt gewahrt.

Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis vermerkt.

Maßnahmen zum Nachteilsausgleich siehe BaySchO §33

Im konkreten Fall kann entschieden werden, welche Maßnahme erforderlich und geeignet ist. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer bestimmten Maßnahme besteht nicht.

\*\* **Notenschutz (BaySchO § 34 und BayEUG Art.52)**

Notenschutz erstreckt sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungsnachweisen, die Bildung von Noten in Zeugnissen, die Bewertung der Leistung in Abschlussprüfungen und die Festsetzung der Gesamtnote. Notenschutz kann bei Beeinträchtigungen erteilt werden, wenn eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung von Nachteilsausgleich nicht erbracht werden kann und auch nicht durch eine andere Leistung ersetzt werden kann.

Art und Umfang des Notenschutzes werden im Zeugnis vermerkt.

Zulässige Maßnahmen des Notenschutzes sind (BaySchO § 34 Abs. 3):

In allen Fächern auf mündliche Leistungen oder Prüfungsteile, die ein Sprechen voraussetzen, zu verzichten.

\*\*\*

Die Schulleitung prüft Erforderlichkeit, Umfang, Dauer und Form des Nachteilsausgleichs oder eines etwaigen Notenschutzes. Dazu können außer den unterrichtenden Lehrkräften, Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen sowie ärztliche Stellungnahmen oder – falls lt. Gutachten eine seelische Behinderung drohen sollte - Stellungnahmen der Jugendhilfe einbezogen werden. (BaySchO §36 Abs. 5)